



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Besondere Vertragsbedingungen -

Offenes Verfahren

über die

Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000051

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg



Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	4
2.	RECHT	4
3.	ANSPRECHPARTNER	4
4.	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	4
5.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES.....	5
6.	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	6
7.	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	6
8.	HAFTUNG	7
9.	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG	7
10.	ABNAHME.....	8
11.	RECHNUNGSSTELLUNG	8
12.	KONTROLLEN	9
13.	LIEFERSTATISTIK	9
14.	CONTENT-MANAGEMENT FÜR DIE ARTIKEL IM LEISTUNGSVERZEICHNIS.....	10
15.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	13

Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch Herrn/Frau(431/34)

– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und

.....
(Firmenname, Adresse)

vertreten durch Herrn/Frau

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Präambel

Bei der AG besteht Bedarf für die Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Vergabeunterlagen werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2. Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

3. Ansprechpartner

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2021 geschlossen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet nach 12 Monaten.

Danach verlängert er sich zweimalig um ein weiteres Jahr bis zum 31.05.2023, wenn nicht einer der Vertragspartner 8 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt. Die Kündigung kann beschränkt auf einzelne Lose (Teilkündigung) oder auf den gesamten Vertrag ausgesprochen werden. Im Falle einer Teilkündigung verlängert sich der Vertrag nur für die Lose, für die keine Kündigung erfolgt ist.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 6. dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

7. Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Bezüglich der Angebote für die Lieferung von Leuchten ist pro Hersteller für jeden Artikel ein Rabatt auf die dem Angebot beizufügende gültige Netto-Werkspreisliste anzubieten. Die Rabatte gelten für den gesamten Vertragszeitraum und beziehen sich auf die jeweils gültige Netto-Werkspreisliste. Sollte dem AN bekannt werden, dass sich die Netto-Werkspreisliste für die Leuchtenprodukte grundlegend geändert hat, für die der AN den Zuschlag erhalten hat, hat der AN den AG über die Änderungen unverzüglich zu informieren. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG die aktuelle Netto-Werkspreisliste zur Verfügung zu stellen. Der AN verpflichtet sich auf Nachfrage des AG, die jeweiligen aktuellen Netto-Werkspreise zu einzelnen Produkten bei Bestellvorgängen und Rechnungsstellungen auszuweisen.

Bemessungsgrundlage für den Rabatt auf die jeweilige Nettowerkspreisliste des jeweiligen Leuchtenherstellers ist der Nettowarenwert des jeweiligen Auftrages, das ist die Summe aller aktuellen Listenpreise, vermindert um die zugehörigen Positions-Grundrabatte ohne Berücksichtigung von Skonto und Umsatzsteuer.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Der AN ist berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro netto zu erheben, wenn der Auftragswert des einzelnen Abrufs 25 Euro netto nicht überschreitet. Wenn der Auftragswert zzgl. Mindermengenzuschlag höher als 25 Euro netto ist, darf nur der Differenzbetrag zwischen dem Auftragswert und 25 Euro als Mindermengenzuschlag erhoben werden.

Im Fragenkatalog der Vergabeunterlagen sind Angaben zur Höhe des Mindermengenzuschlags zu machen.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

8. Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden: 2 Mio. EUR
- Sachschäden: 1 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 100 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

1. Die Artikel werden bei Bedarf mit Bestellschein oder das elektronische Bestellwesen durch die jeweilige Bedarfsstelle abgerufen, auf dem die Anlieferungsstelle verzeichnet ist. Darüber hinaus ist bei der Bestellung eine zuständige Ansprechperson der Bedarfsstelle zu benennen.
Diese Rahmenvereinbarung wird im elektronischen Bestellwesen abgebildet.

2. Bezüglich der Bestellung von Leuchten ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG innerhalb von zehn Werktagen eine verbindliche Aussage über die Lieferzeit der bestellten Artikel zu geben. Wird die seitens des AN zugesagte Lieferzeit nicht eingehalten, hat der AN für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der durch die Nichtlieferung nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Einzelauftragswertes. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.
3. Die Artikel sind für die im Angebot vereinbarten Preise – und zwar soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abruf, werktags (außer sonntags) von 9 – 15.00 Uhr, freitags jedoch von 9 – 12.00 Uhr kostenfrei in die Räume der im Bestellschein angegebenen Bedarfsstellen zu liefern. Auf Wunsch der Bedarfsstellen sind bestellte Leuchten in mehreren Teilumfängen zu liefern. Häufigkeiten, Mengen und Termine sind direkt zwischen AN und Bedarfsstelle zu vereinbaren. Zwischenlagerungen sind vom AN zu ermöglichen und werden ebenfalls in Absprache mit der Bedarfsstelle vereinbart.
4. Abweichende Lieferfristen sind im Angebot anzugeben.
5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausführung beizufügen.

10. Abnahme

-entfällt-

11. Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle und angegebenen Rechnungsadresse der FHH (Freie und Hansestadt Hamburg, 22222 Hamburg) zu adressieren und einzureichen.

Für eine umweltschonendere, schnellere und sichere Rechnungsverarbeitung bevorzugt die Freie und Hansestadt Hamburg den elektronischen Rechnungsempfang. E-Rechnungen sind durch die EU-Richtlinie 2010/45/EU der klassischen Papierrechnung gleichgestellt.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per Mail als auch Rechnungen nach dem ZUGFeRD-Standard. Der Rechnungsempfang im Standard X-Rechnung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 ermöglicht.

Rechnungen für die Kernverwaltung (alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter bzw. alle Rechnungsanschriften mit der Postleitzahl 22222) können nach vorheriger Absprache mit der Kasse.Hamburg elektronisch an das dortige zentrale E-Mail-Postfach gesendet werden.

Die Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg, die staatlichen Hamburger Hochschulen sowie die Staats- und Universitätsbibliothek nehmen bisher noch nicht am zentralen elektronischen Rechnungsempfang teil.

Weitere Fragen zum elektronischen Rechnungsempfang beantwortet Ihnen gerne [REDACTED]
[REDACTED] Finanzbehörde, Kasse.Hamburg, ZRE. Senden Sie hierzu bitte bei Bedarf eine formlose E-Mail an

info-erechnung@kasse.hamburg.de

Weiterhin muss immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID) der FHH: DE 118509725 angegeben werden.

Wenn Waren aus dem Ausland geliefert und dort vom AG zu bezahlen sind, muss die Rechnung vom AN ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Maßgebend für die Abrechnung ist die bei Wareneingang festgestellte Menge.

Um kleinteilige Einzelrechnungen zu vermeiden, sind bei Großbestellungen von Leuchten ab einem Bestellwert von 20.000 Euro keine Rechnungen unter einem Betrag von 5.000 Euro zu stellen. Die genaue Ausgestaltung kann die betroffene Bedarfsstelle mit dem AN vereinbaren.

12. Kontrollen

-entfällt-

13. Lieferstatistik

Jeweils zum 15. Juni eines Kalenderjahres, erstmals also zum 15.06.2020, **muss** der AN dem AG **unaufgefordert** den Gesamtauftragswert des zurückliegenden Vertragsjahres mitteilen sowie eine Aufstellung/Bilanz über die geleisteten Mengen je Position.

Hinsichtlich der Form ist die nachfolgende Musterstatistik **für die Leuchtmittel** einzuhalten:

Position		Einzelpreis	01.06.19-31.05.20		01.06.20-31.05.21		01.06.21-31.05.22	
Nr.	Bezeichnung		Menge	Umsatz	Menge	Umsatz	Menge	Umsatz
1.1								
Artikelnummer								
Artikelnummer								
1.2								
n								

Hinsichtlich der Form ist die nachfolgende Musterstatistik **für die Leuchten** einzuhalten:

Los-Nr.	Herstellername	Umsatz		
		01.06.19-31.05.20	01.06.20-31.05.21	01.06.21-31.05.22
11				
12				
n				

Die Statistik ist auf der Grundlage der angebotenen Preise (Produkte/Leistungen) zu erstellen.

Zusätzlich hat der AN eine Aufstellung über die Gesamtumsätze der jeweils abrufenden Dienststellen gemäß nachfolgender Tabelle zu liefern:

Dienststelle	Gesamtumsatz netto 01.06.19-31.05.20	Gesamtumsatz netto 01.06.20-31.05.21	Gesamtumsatz netto 01.06.21-31.05.22
Dienststelle a			
Dienststelle b			
Dienststelle c			
...			

Diese Daten müssen dem AG in elektronischer und bearbeitbarer Form (nach Möglichkeit im Format MS Excel) zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche Statistik hat der AN dem AG auf dessen Anforderung hin auch jederzeit binnen 10 Tagen zur Verfügung zu stellen.

14. Content-Management für die Artikel im Leistungsverzeichnis

Mit dem Angebot verpflichtet sich der Bieter, für den Fall der Erteilung des Auftrags **für die Lieferung von Leuchtmitteln**, die erforderlichen Katalogdateien (Excel) und Bilddateien (jpeg-Format) unverzüglich für die von ihm zu liefernden Artikel zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter stimmt mit der Abgabe des Angebots für den Fall der Auftragserteilung zu, dass die Informationen zu den Rahmenvertragspositionen sowie die Kontaktdaten für Rückfragen (Telefon, Fax, Email) elektronisch gespeichert, in der Bestellplattform bereitgestellt und verarbeitet werden. Zu der Verarbeitung gehört auch die statistische Auswertung der Bestell- und Lieferdaten.

Im Falle der Auftragserteilung stellt der AG dem AN eine Excel-Tabelle für die Katalogdateien zur Verfügung. Diese wird dem Bieter auf Anforderung bereits während der Angebotsphase der Ausschreibung übermittelt.

Für den Fall der Erteilung des Auftrags für die **Lieferung von Leuchten** verpflichtet sich der Bieter, für den Fall der Erteilung des Auftrags, die erforderlichen Katalogdateien über **Open Catalog Interface (OCI)** unverzüglich für die von ihm zu liefernden Artikel zur Verfügung zu stellen. Andere, nicht in der Rahmenvereinbarung enthaltene Artikel dürfen nicht im Katalog angeboten werden.

Der Bieter stimmt mit der Abgabe des Angebots für den Fall der Auftragserteilung zu, dass die Informationen zu den Rahmenvertragspositionen sowie die Kontaktdaten für Rückfragen (Telefon, Fax, Email) elektronisch gespeichert, in der Bestellplattform bereitgestellt und verarbeitet werden. Zu der Verarbeitung gehört auch die statistische Auswertung der Bestell- und Lieferdaten.

Im Falle der Auftragserteilung stellt der AN dem AG eine OCI-Schnittstelle in seinem Online-shop mit Beginn der Vertragslaufzeit zur Verfügung:

Anbindung von Lieferanten über die OCI-Schnittstelle an das SRM-System der FHH

Für die Anbindung von Lieferanten bzw. deren Katalogen oder Online-Shops an das SRM-System mittels der OCI-Schnittstelle werden unterschiedliche Informationen benötigt.

Der anzubindende Lieferant benennt dem Projekt Konzentration des Einkaufs (fbpke-team@fb.hamburg.de) gegenüber eine Ansprechperson mit Kontaktdaten (Name, Telefon, Mail) auf seiner Seite. Die Kontaktdaten werden, nachdem die formalen Anforderungen an den Lieferanten/dessen Katalog vom Projekt positiv geprüft worden sind, an den Technischen Dienstleister Dataport gegeben, der bilateral mit dem Lieferanten für die technische Anbindung Sorge trägt.

An technischen Informationen werden benötigt:

- Aufrufstruktur, bestehend aus
 - URL (Internetadresse, unter der der Shop zu erreichen ist; regulär ist dies die Anmeldeseite. Die URL soll keine Informationen über Benutzerkennungen oder Passwörter enthalten, diese Informationen werden getrennt gepflegt.)
 - Anmeldedaten:
 - Kundennummer (werden nicht von allen Lieferanten auf der Anmeldeseite abgefragt und sind daher nur bei Bedarf zu liefern)
 - Benutzerkennung
 - Passwort

Neben den Inhalten der Zugangsdaten selbst sind bei der Meldung insbesondere die genauen Schreibweisen der Parameter mitzuteilen. Groß- und Kleinschreibung ist ebenfalls genau zu benennen.

- Datenformate
 - **Protokoll**
Als Protokoll für die Übertragung/Kommunikation ist unbedingt „https“, d.h. eine gesicherte Übertragung notwendig. Das Protokoll „http“ reicht aufgrund der Sicherheitsanforderungen nicht aus.
 - **Klassifizierung/Warengruppen**
Die übermittelten Warengruppen sind auf eClass, Version 6.2 auszurichten. Abweichungen hiervon sind grundsätzlich nicht möglich und bedürfen in jedem Fall der Absprache mit dem Projekt Konzentration des Einkaufs bzw. dem technischen Dienstleister Dataport.
 - **Mengeneinheiten**
Mengeneinheiten werden in Form von ISO-Codes übermittelt. Die folgende Tabelle enthält alle in SRM hinterlegten Maßeinheiten.

Kaufmännisch	Maßeinheit Text I
BLT	Blatt
BND	Bündel
BTL	Beutel
CH	Kiste/Container
CM	Zentimeter
DO	Dose
DZ	Dutzend
EIM	Eimer
FL	Flasche
G	Gramm

Kaufmännisch	Maßeinheit Text I
GES	Gesamt
GRO	Gros
HL	Hektoliter
KAN	Kanister
KAR	Karton
KG	Kilogramm
KI	Kiste
KM	Kilometer
KS	Kasten
KWH	Kilowattstunde
L	Liter
LE	Leistungseinheit
M	Meter
M2	Quadratmeter
M3	Kubikmeter
MG	Milligramm
MIN	Minute
ML	Milliliter
MM	Millimeter
MON	Monate
PAA	Paar
PAK	Pack
PAL	Palette
PKT	Paket
REI	Reihe
ROL	Rolle
SA	Sack
SP	Spule
ST	Stück
STD	Stunden
STZ	Satz
TAG	Tage
TO	Tonne
TR	Trommel/Fass
TTE	Tüte
TUB	Tube
VE	Verpackungseinheit
VK	Vollkraft
WCH	Wochen

Besonderes Augenmerk ist auf die Mengeneinheit Stück zu legen. Der in älteren Katalogen zum Teil noch verwandte ISO-Code PCE („Stück“) kann im SRM nicht verarbeitet werden. Hier muss unbedingt der ISO-Code „C62“ übertragen werden.

- Übermittelte Datenfelder

Über die OCI-Schnittstelle werden Daten aus dem externen Katalog in das SRM übertragen. Hierzu müssen durch den Lieferanten mindestens die folgenden Felder mit den entsprechenden Inhalten übermittelt werden, damit im SRM ein Einkaufswagen fehlerfrei angelegt werden kann.

Datenfelder für die OCI Bestückung	
NEW_ITEM-CURRENCY[1]	Währung
NEW_ITEM-DESCRIPTION[1]	Beschreibung
NEW_ITEM-LEADTIME[1]	Lieferzeit
NEW_ITEM-MATGROUP[1]	Warengruppe
NEW_ITEM-PRICEUNIT[1]	Preiseinheit
NEW_ITEM-PRICE[1]	Preis
NEW_ITEM-QUANTITY[1]	Menge
NEW_ITEM-UNIT[1]	ISO Code Mengeneinheit
NEW_ITEM-VENDORMAT[1]	Lieferantenproduktnummer

Der Bieter sichert mit der Angebotsabgabe dem AG zu, dass er über entsprechende technischen Möglichkeiten verfügt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

....., den2019
(für den AG)

....., den2019
(für den AN)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)